

38. Ortstagung der Arbeitsgemeinschaft Köln am 24.10.2011

Die 38. Ortstagung war dem Arbeitnehmerdatenschutz gewidmet. Der Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts Köln *Dr. Heinz-Jürgen Kalb* begrüßte die zahlreich erschienenen Teilnehmer im Merckensaal der IHK Köln auch im Namen der mitwirkenden Organisationen, nämlich der Arbeitgeber Köln, DGB, Anwaltschaft und Wissenschaft. Als Referenten hieß er Herrn *Prof. Dr. Jacob Jousen* von der Ruhr-Universität Bochum herzlich willkommen, der sich mit dem Thema „Neues zum Beschäftigtendatenschutz?“ beschäftigte.

Einleitend beleuchtete *Jousen* die besondere Aktualität des Themas nach den 2008/2009 bekannt gewordenen Überwachungsskandalen in deutschen Großunternehmen und der „Übergangsregelung“ in § 32 BDSG, die am 01.09.2009 in Kraft trat. Seit August 2010 liege ein Gesetzentwurf zur Regelung des Beschäftigtendatenschutzes vor, der immer noch nicht zu einer neuen gesetzlichen Regelung geführt habe, die nach allgemeiner Einschätzung dringend erforderlich sei. Zuletzt seien am 07.09.2011 umfangreiche Formulierungsvorschläge aus dem federführenden Bundesinnenministerium vorgelegt worden, die den aktuellen Sachstand zusammenfassten.

Vor diesem Hintergrund stellte der Referent zunächst die Grundprinzipien des Datenschutzes dar, ausgehend vom Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung bis zum Status quo des § 32 BDSG mit der gesetzlichen Ermächtigung zur Datenerhebung und -verarbeitung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses. Was das Verhältnis von Betriebsvereinbarung und Datenschutz betrifft, verwies er auf die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 27.05.1986 (1 ABR 48/84), die nach wie vor richtig sei. Eine Betriebsvereinbarung sei Erlaubnisnorm im Sinne des § 4 Abs. 1 BDSG. Über die künftige Rolle der Betriebsvereinbarung werde aber noch gestritten, wie § 32I Abs. 5 BDSG-E zeige, wonach auch durch Betriebsvereinbarung nicht zu Ungunsten der Beschäftigten von bestimmten Regelungen des Datenschutzes abgewichen werden dürfe.

Joussen ging dann näher auf den Datenschutz bei der Begründung und bei der Durchführung des Arbeitsverhältnisses ein, und zwar an den Beispielen des Fragerechts und der Videoüberwachung. Beim Fragerecht, das sich bisher gemäß § 32 BDSG an den Grundsätzen der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit messen lassen müsse, sei eine enger gefasste Neuregelung in § 32 Abs. 2 BDSG-E geplant. Hinsichtlich der verdeckten Videoüberwachung erläuterte er den Gesetzentwurf zu § 32e Abs. 2 BDSG, der eine solche nur zur Aufdeckung oder Verhinderung von Straftaten oder anderen schwerwiegenden Pflichtverletzungen zulasse. Im Übrigen bleibe es bei der unveränderten Geltung des § 6b BDSG, wonach die Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume nur zulässig sei, wenn darauf „durch geeignete Maßnahmen“ hingewiesen werde. Eingehend behandelte *Joussen* auch die Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen Datenschutzbestimmungen, namentlich die überaus praxisrelevante Frage nach einem Beweisverwertungsverbot im Prozess. Unter Hinweis auf die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 16.12.2010 (2 AZR 485/08) betonte er, dass die Unterscheidung zwischen Datenschutzverstoß einerseits und einem etwaigen Verwertungsverbot andererseits weiter wichtig sei. Denn der Umstand, dass die behaupteten Tatsachen rechtswidrig erlangt seien, führe nicht notwendig zu einem generellen prozessualen Beweisverwertungsverbot.

Am Schluss seines Vortrags befasste sich *Joussen* mit kollektivrechtlichen Fragen des Datenschutzes, insbesondere mit der von ihm bejahten Kompatibilität des Betriebsratsamts mit dem des betrieblichen Datenschutzbeauftragten und der möglichen Kontrolle des Betriebsrats durch den Datenschutzbeauftragten. Er verwies hierzu auf das aktuelle Urteil des 10. Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 23.03.2011 (10 AZR 562/09), mit dem die Richtungsentscheidung vom 11.11.1997 (1 ABR 21/97) etwas relativiert werde.

Nach dem mit viel Beifall aufgenommenen Referat fand wieder eine angeregte Diskussion statt, bei der es vor allem um Fragerechte des Arbeitgebers und die Voraussetzungen von Beweisverwertungsverboten ging. Die Veranstaltung endete

traditionsgemäß mit einem kleinen Umtrunk, der Gelegenheit zu vertiefenden Gesprächen bot.

Dr. Heinz-Jürgen Kalb

Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts, Köln